HESSEN

Zielvereinbarung 2020

zwischen

dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)

und

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg

nach § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II sowie zu den Leistungen nach den §§ 16a, 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 28 SGB II

Präambel

A) Grundsätzliche Zielrichtung

Die Sicherung des Lebensunterhalts, soweit erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ihn nicht auf andere Weise bestreiten können, die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit sowie die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zum Erreichen der Unabhängigkeit von staatlichen Hilfsleistungen sind die zentralen Anliegen des SGB II. Somit ist diese Zielvereinbarung darauf ausgerichtet,

- möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern,
- insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und
- insbesondere Langzeitleistungsbezug zu vermeiden oder zu verringern.

Weil die Überwindung der Hilfebedürftigkeit im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraussetzt, sind die Anstrengungen aller Beteiligten hierauf auszurichten, sofern nicht die Hilfe zur Aufnahme einer vollqualifizierenden Ausbildung oder Qualifizierung mit dem Ziel eines Berufsabschlusses angebracht erscheint. Die eigenverantwortliche Mitwirkung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist eine entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Jobcenter. Darüber hinaus soll bereits das Entstehen von Hilfebedürftigkeit vermieden und Hilfebedürftigkeit so weit wie möglich verkürzt und vermindert werden. Der Ausgleich geschlechtsspezifischer Nachteile von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist anzustreben.

Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit oder in eine vollqualifizierende Ausbildung vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mittel- oder langfristig ermöglichen, ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern und ihre soziale Teilhabe sichern. Durch möglichst

bruchlose Übergänge und passende Hilfen soll ihre Hilfebedürftigkeit baldmöglichst überwunden werden.

Die Leistungen nach den §§ 16a, 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 28 SGB II dienen der Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) und ihrer in Bedarfsgemeinschaften lebenden Familienangehörigen. Die sozial-integrativen Leistungen werden im Einzelfall bedarfsgerecht erbracht, soweit sie nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Die Abteilung III „Arbeit" des HMSI verfolgt im Rahmen ihres Fachkonzepts „Arbeitswelt Hessen" das Ziel, Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Die Mittel des Arbeitsmarkt- sowie des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets des Landes können im Rahmen der hierzu jeweils gesondert abzuschließenden Zielvereinbarungen unterstützend und ergänzend zur Zielerfüllung dieser Vereinbarung eingesetzt werden. Sie dienen der Verbesserung und Weiterentwicklung der von den Kommunen in Abstimmung mit dem Land verantworteten Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Arbeitsmarktpolitik.

Nach § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Satz 2 des SGB II in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes sind die zugelassenen kommunalen Träger wie die kommunalen Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, zur Erreichung der Ziele nach dem SGB II jährlich Zielvereinbarungen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) als der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen obersten Fachaufsichtsbehörde abzuschließen.

B) Maßgebliche Rahmenbedingungen

In ihrer Herbstprojektion 2019 geht die Bundesregierung von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 0,5 % in diesem Jahr (2019) und von 1,0 % im nächsten Jahr (2020) aus. Das IAB geht von einem Anstieg um 0,4 % in diesem und um 1,1 % im kommenden Jahr aus. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung prognostiziert für die Jahre 2019 und 2020 Zuwachsraten des realen BIP von 0,5% beziehungsweise 0,9%.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) prognostiziert für 2020 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 116.000 auf 45,4 Mio. Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion von einer Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um ca. 300.000 auf 45,4 Mio. aus.

Wegen des Konjunkturabschwungs rechnet das IAB mit einer leichten Zunahme der Arbeitslosigkeit. Sie wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2020 um 2.000 auf 2,276 Mio. Personen steigen. Hierbei steht ein Rückgang der Arbeitslosigkeit um 1.000 im Rechtskreis SGB II einem Aufwuchs im SGB III um 3.000 gegenüber.

In Hessen wird die Zahl der Arbeitslosen im Jahr 2020 nach Einschätzung des IAB voraussichtlich im SGB II um 0,9 % oder 900 steigen, während sie im SGB III um -2,8 % oder 1.500 abnimmt.

Das IAB führt aus, dass dem Rechtskreis SGB II ein großer Teil des verfestigten Kerns der Arbeitslosigkeit angehört. Die Arbeitslosigkeit im SGB II sei eher strukturell bedingt und reagiere deutlich schwächer und zeitverzögert auf die Konjunktur. Zudem befinde sich laut IAB die weit überwiegende Zahl der arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge im Rechtskreis SGB II. Die Bundesregierung geht von 2,27 Mio. Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 2019 aus. Für 2020 erwartet sie einen Anstieg um ca. 40.000 Personen auf 2,31 Mio. Arbeitslose.

Für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II geht das IAB für das Jahr 2019 von einem jahresdurchschnittlichen Bestand von 3,92 Mio. aus. Für das Jahr 2020 erwartet das

IAB einen Rückgang um 66.000 Personen (-1,7%) auf einen jahresdurchschnittlichen Bestand von 3,856 Mio. erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Nach den Regionalen Arbeitsmarktprognosen 2019/2020 des IAB dürfte die Arbeitslosigkeit in Hessen 2020 um -0,4 % sinken, während sie im gesamten Bundesgebiet um 0,1 % steigt. Bei der Arbeitslosigkeit im SGB II prognostiziert das IAB in Hessen mit 0,9 % einen stärkeren Aufwuchs als in Westdeutschland, während sie im Bundesdurchschnitt um -0,1 % zurückgehen soll. Der Rückgang der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird nach den Regionalen Arbeitsmarktprognosen des IAB in Hessen im Mittelwert mit -2,4 % deutlicher ausfallen als im Bundesdurchschnitt (-1,7 %) oder in Westdeutschland (-1,0 %).

Die besonderen lokalen Rahmenbedingungen des Kommunalen Jobcenters sind dem lokalen Planungsdokument zu entnehmen, das gemeinsam mit den Zielwertangeboten für 2020 beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) eingereicht wurde.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2020 sind in den Zielsteuerungsdialogen zwischen dem HMSI und dem Kommunalen Jobcenter die für den regionalen Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten sowie etwaige Abweichungen von den Erwartungen der Bundesregierung genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Die finanziellen Rahmenbedingungen sind dadurch geprägt, dass den Jobcentern laut Bundeshaushalt 2020 bundesweit im Jahr 2020 für Eingliederungsleistungen rund 5,0 Mrd. Euro und für Verwaltungskosten rund 5,1 Mrd. Euro zur Verfügung stehen sollen.

§ 1

Verpflichtungen der Vereinbarungspartner

Beide Vereinbarungspartner setzen die ihnen zur Verfügung stehenden Kompetenzen dafür ein, dass die in den §§ 2 bis 7 vereinbarten Ziele erreicht werden. Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

§ 2

Haushaltsmittel, Eckdaten und Voraussetzungen

(1) Bezüglich der dem Kommunalen Jobcenter für das Jahr 2020 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gehen beide Vereinbarungspartner vom Stand des BMAS-Schreibens vom 16. Oktober 2019 („Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und für Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2020") aus.

(2) Die Vereinbarungspartner gehen bei der Bestimmung der Zielaussagen von den in der Präambel unter B) beschriebenen Rahmenbedingungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene aus.

(3) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass in Hessen im Jahr 2020 gemäß der mittleren Variante der IAB-Regionalprognose im Jahresdurchschnitt
- die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 0,8 % steigt,
- die Zahl der Arbeitslosen insgesamt um -0,4 % auf 149.300 abnimmt,
- die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II um 0,9 % auf 97.300 zunimmt

und die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um -2,4 % auf 270.300 zurückgeht.

(4) Die Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen mit Einfluss auf Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden berücksichtigt.

(5) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder passende Qualifizierung sowie die Erreichung der übrigen Ziele eines angemessenen, stabilen und qualifizierten Personalkörpers bedarf. Das HMSI unterstützt auch auf Bundesebene die Bestrebungen und Maßnahmen, den Personalkörper der Jobcenter zu stärken und stabil zu halten, indem die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und die Verwaltungskosten (zur Sicherstellung der Beratung) auskömmlich gestaltet werden.

§ 3

Gemeinsame Ziele zu den Kennzahlen

(1) Das HMSI und das Kommunale Jobcenter vereinbaren folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

   Die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (K1) wird im Jahresverlauf 2020 genau beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (K2)

   Zielindikator ist die Summe der Integrationen in sozialversicherte Beschäftigung, voll qualifizierende Berufsausbildung oder selbständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2020. Das Ziel ist erreicht, wenn die Summe der Integrationen des Kommunalen Jobcenters im Dezember 2020 (Wartestand 3 Monate) mindestens **2.600** beträgt.

   Außerdem wird die Zahl der Integrationen von Frauen genau beobachtet. Die Integrationsquote weiblicher erwerbsfähiger Leistungsberechtigter soll sich im Jahr 2020 der allgemeinen Integrationsquote annähern.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (K3)

   Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Kommunalen Jobcenters gegenüber dem Vorjahr um höchstens 0,28 Prozent auf **6.900** steigt.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der Ergänzungsgrößen wird die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1152) in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

(3) Bezüglich der optionalen landesspezifischen Ziele stellt das HMSI regelmäßig allen KJC ein Tableau mit den absoluten Werten und vergleichbaren Quoten zur Verfügung.

§ 4

Integration in das Erwerbsleben von Menschen mit Behinderung

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Auch angesichts der demografischen Entwicklung und eines damit verbundenen möglichen Fachkräftemangels kommt der nachhaltigen Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in Arbeit eine große Bedeutung zu. Deshalb sollen die Bemühungen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in das Erwerbsleben und die Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern verstärkt und die regional zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt werden.

§ 5

Beobachtung der sozial-integrativen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

(1) Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen:
Der Landkreis Darmstadt-Dieburg (im Folgenden: der „kommunale Träger") wird die Zahlen der Kinder in Kindertagesbetreuung oder Tagespflege gemäß der vom HMSI versandten Beschreibung (Bestand zum 31. Dezember aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften bei unter Dreijährigen sowie Schulkindern) auf der Basis von Erlass oder Übernahme von Beiträgen durch das jeweils zuständige Jugendamt nach § 90 SGB VIII bis zum 15. Februar 2021 an das Jobcenter und das HMSI übermitteln (einschließlich der Daten evtl. im Kreisgebiet befindlicher Jugendämter kreisangehöriger Städte und Gemeinden).

(2) Häusliche Pflege von Angehörigen:
Wie viele eLb nach den Angaben des Jobcenters wegen der Pflege von Angehörigen nicht für den Arbeitsmarkt verfügbar sind, fragt das HMSI bei der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) ab und übermittelt diese Daten an den kommunalen Träger.

(3) Schuldnerberatung:
Der kommunale Träger gewährleistet, dass die Zahl der Menschen in Schuldnerberatung (Bestandszahl zum Stichtag 31. Dezember und Zugänge im Laufe des Jahres, davon: aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften) von den Schuldnerberatungen erhoben und bis zum 15. Februar 2021 an das Jobcenter und das HMSI übermittelt wird.

(4) Psychosoziale Betreuung:
Die Daten zu den vom Jobcenter veranlassten Inanspruchnahmen dieser Eingliederungsleistung fordert das HMSI bei der BA-Statistik an und übermittelt sie an den kommunalen Träger.

(5) Suchtberatung:
Die Daten zu den vom Jobcenter veranlassten Inanspruchnahmen dieser Eingliederungsleistung fordert das HMSI bei der BA-Statistik an und übermittelt sie an den kommunalen Träger.

§ 6

Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

(1) Die kommunalen Träger gestalten die Umsetzung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II. Sie tragen dafür Sorge, dass die neben dem Regelbedarf gesondert bestehenden Leistungen zur materiellen Ausstattung von Schülerinnen und Schülern, zur Teilnahme an schulischen Aktivitäten sowie zur außerschulischen Bildung und Teilhabe von den berechtigten Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden.

(2) Die Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigte werden aktiv über die Leistungen und Angebote für Bildung und Teilhabe informiert, insbesondere werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Rahmen von Beratung individuell abgeklärt. Die Sicherstellung einer flächendeckenden Angebotsstruktur für Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsversorgung und sozio-kulturelle Teilhabe wird im Rahmen der Aufgaben der Kommune und des Jobcenters unterstützt.

(3) Über die Umsetzung der Abs. 1 und 2 berichten die kommunalen Träger dem HMSI. Die Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten und die Daten zur Leistungsgewäh-

rung werden beobachtet; entsprechende Auswertungen der SGB II-Statistik fragt das HMSI bei der Bundesagentur für Arbeit ab und übermittelt sie an die kommunalen Träger.

§ 7

Weitere Leistungen nach § 24 SGB II

Die statistischen Daten zu den Kosten der nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Leistungen des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II (Erstausstattung für die Wohnung, für Bekleidung und bei Schwangerschaft/Geburt) fordert das HMSI bei der BA-Statistik an.

§ 8

Zielsteuerungsdialoge

(1) Das HMSI und das Kommunale Jobcenter führen die erforderlichen Zielsteuerungsdialoge. Die unterjährige Beobachtung erfolgt anhand der vom BMAS zur Verfügung gestellten Jahresfortschrittswerte.

(2) Der erste Dialog findet jedes Jahr im zweiten Quartal zu den Jahresergebnissen des Vorjahres statt.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 genannten Haushaltsmitteln, Eckdaten und Voraussetzungen werden bei der Beurteilung der Zielerreichung berücksichtigt.

§ 9

Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

(1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg beteiligt sich an Umfragen und Tagungen des HMSI mit dem Ziel, Erfahrungen und Informationen auszutauschen, gute Praxis zu identifizieren und neue Impulse für die Verringerung der Hilfebedürftigkeit und die Verbesserung und Weiterentwicklung der in den §§ 2 bis 7 genannten Leistungen zu setzen.

(2) Nach § 5 Abs. 1 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes unterstützt das HMSI die kommunalen Träger und zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den §§ 6 und 6a SGB II beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Optimierung der Dienstleistungen, bei der Überprüfung von Leistungen und bei der Qualitätssicherung.

Wiesbaden, den 20. Januar 2020

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Bertram Hörauf
Ministerialdirigent

Darmstadt, den 30. Januar 2020

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Klaus-Peter Schellhaas
Landrat

Rosemarie Lück
Kreisbeigeordnete